

## **Stellungnahme des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen und der GEW Nordrhein-Westfalen**

zu dem Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung  
der Ausbildungsordnung Grundschule

- Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz NRW

Düsseldorf, 20.05.2026

*Stellungnahme DGB NRW und GEW NRW zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule- Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz NRW*

Der vorliegende Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule soll, die mit dem Entwurf des 18. Schulrechtsänderungsgesetzes vorgesehenen Änderungen in der Ausbildungsordnung Grundschule umsetzen.

Das 18. Schulrechtsänderungsgesetz führt – sofern es beschlossen wird – schulische Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz, sogenannte ABC-Klassen, in schulischer Verantwortung für Kinder ein, bei denen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Dafür wird der Zeitpunkt der Schulanmeldung und der Sprachstandserhebung auf das Frühjahr des Kalenderjahres vor der Einschulung vorgezogen. Darüber hinaus soll schon zu Beginn der Schullaufbahn eine bedarfsgerechte Unterstützung in Form einer speziellen individualisierten Förderung ermöglicht werden. Hierzu können Schulleitungen bereits zu Beginn einer Schullaufbahn festlegen, dass ein Kind die Schuleingangsphase in drei anstelle von zwei Jahren durchläuft.

Der DGB-Bezirk Nordrhein-Westfalen und die GEW NRW nehmen gerne im Rahmen der Verbändebeteiligung Stellung zu verschiedenen Aspekten des vorliegenden Entwurfs der Änderungsverordnung.

### **Zu § 1 Anmeldung und Aufnahme**

*c) In Absatz 2 Satz 2 wird vor der Angabe „Anspruch“ die Angabe „vorrangigen“ eingefügt.*

Wir begrüßen diese Änderung ausdrücklich.

*e) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:*

*„(4) Die amtsärztliche Untersuchung zur Einschulung erstreckt sich auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.“*

*Bei der Anmeldung stellt die Schule gemäß § 36 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW fest, ob das Kind die deutsche Sprache hinreichend beherrscht und bei ihm die grundlegenden Lernvoraussetzungen vorliegen, um im Unterricht mitarbeiten zu können.*

*Stellungnahme DGB NRW und GEW NRW zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule- Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz NRW*

*Die Feststellung der Sprachkenntnisse erfolgt mittels standardisierter, vom Ministerium zugelassener Verfahren.*

*Die Schule verpflichtet Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines schulischen Vorkurses zur Förderung der für das schulische Lernen notwendigen Sprachkompetenz.*

Der Begriff der „grundlegenden Lernvoraussetzungen“ bedarf einer konkreten und nachvollziehbaren Definition durch das MSB NRW. Es stellt sich die Frage, welche Voraussetzungen aus Sicht des Ministeriums erfüllt sein müssen, damit ein Kind im Unterricht erfolgreich mitarbeiten kann. Dabei ist insbesondere zu klären, ob sich diese Lernvoraussetzungen auf bestimmte Entwicklungsbereiche oder auf definierte Vorläuferfähigkeiten beziehen. Zugleich erscheint fraglich, wie sich diese Erwartung mit dem Konzept der flexiblen Schuleingangsphase vereinbaren lässt. Dieses verfolgt ausdrücklich das Ziel, Kinder im Rahmen der Schuleingangsphase schrittweise an die Anforderungen der Schule heranzuführen und sie zur Schulreife zu begleiten. Wenn jedoch bereits zum Zeitpunkt der Schulanmeldung das Vorliegen grundlegender Lernvoraussetzungen erwartet wird, stellt sich die Frage, ob hierdurch das Grundprinzip der Schuleingangsphase infrage gestellt wird.

Der Verweis auf die Feststellung der Sprachkenntnisse durch standardisierte und durch das MSB NRW zugelassene Verfahren wirft aus Sicht von DGB NRW und GEW NRW eine Reihe grundlegender Fragen auf. So bleibt bislang unklar, welche fachlichen und pädagogischen Standards den Verfahren zugrunde liegen und durch welche Institution der Zulassungs- und Qualitätssicherungsprozess gesteuert wird. Ebenso bedarf es einer Klärung der organisatorischen Rahmenbedingungen: Auf welchen technischen Endgeräten sollen die zugelassenen Verfahren eingesetzt werden? Zu welchem Zeitpunkt werden die Schulen über die Verfahren informiert beziehungsweise erhalten Zugang zu diesen? Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang Fortbildungsangebote für die Kolleg\*innen vorgesehen sind, um eine fachgerechte Anwendung sicherzustellen.

Uns ist bewusst, dass diese Aspekte nicht im Rahmen der vorliegenden Änderungsverordnung abschließend geregelt werden können. Gleichwohl erscheint es erforderlich, bereits jetzt auf die möglichen Auswirkungen und Folgewirkungen der Änderungsverordnung hinzuweisen – sowohl auf Ebene des Ministeriums als auch hinsichtlich der organisatorischen, personellen und pädagogischen Anforderungen an Schulen und einzelne Lehrkräfte.

*Stellungnahme DGB NRW und GEW NRW zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule- Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz NRW*

*(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert und berät die Eltern vor der*

- 1. vorzeitigen Aufnahme eines Kindes in die Grundschule,*
- 2. Verpflichtung eines Kindes zum Besuch eines Vorkurses zur sprachlichen Förderung gemäß § 36 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW und*
- 3. Entscheidung über einen dreijährigen Verbleib in der Schuleingangsphase gemäß § 2 Absatz 4.“*

Die Übertragung der Entscheidung über den weiteren Verlauf der Schullaufbahn eines Kindes auf die Schulleitung wird von uns grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch notwendig, für die Entscheidung über die Teilnahme einzelner Kinder an ABC-Plus-Klassen verbindliche landesweite Kriterien für die Schulleitungen zu entwickeln und bereitzustellen. Nur so kann einer uneinheitlichen Entscheidungspraxis zwischen einzelnen Schulen entgegengewirkt und zugleich ein verlässlicher rechtlicher Rahmen für die Schulleitungen geschaffen werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass den Schulleitungen mit dieser Regelung eine weitere verantwortungsvolle Aufgabe übertragen wird, obwohl vielerorts bereits jetzt ein hoher Belastungsgrad besteht und eher Entlastungsmaßnahmen erforderlich wären.

Die rechtliche Grundlage, auf deren Basis Schulleitungen Kindergartenkinder zukünftig verbindlich zur Teilnahme an schulischen Vorkursen verpflichten können, bedarf einer dringenden Konkretisierung. Nach bisheriger Praxis gelten Kinder zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht als an der Grundschule aufgenommen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt Kinder künftig als aufgenommen gelten sollen und auf welcher rechtssicheren Grundlage eine verpflichtende Teilnahme an schulischen Maßnahmen durch die Schulleitungen angeordnet werden kann. Eine eindeutige und rechtlich belastbare Regelung erscheint hier zwingend erforderlich.

Offen bleibt zudem, wie mit Kindern verfahren werden soll, für die - aufgrund medizinischer Diagnosen und des Elternwillens - der Besuch einer Förderschule von Klasse 1 an vorgesehen ist. Es stellt sich die Frage, ob diese Kinder zunächst ebenfalls „vorzeitig“ an einer Grundschule aufgenommen werden und zu einem späteren Zeitpunkt erneut in ein anderes System wechseln sollen. Eine solche Vorgehensweise wirft sowohl organisatorische als auch pädagogische und rechtliche Fragen auf. Darüber hinaus ist zu klären, wie den zum Teil sehr umfassenden Unterstützungs- und Förderbedarfen dieser Kinder innerhalb der ABC-Klassen angemessen Rechnung getragen werden soll. Aus unserer Sicht besteht die Gefahr, dass die

*Stellungnahme DGB NRW und GEW NRW zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule- Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz NRW*

besonderen Bedürfnisse von Kindern mit ausgeprägten Förderbedarfen im derzeit beschriebenen Konzept nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dies könnte zu Benachteiligungen führen und dem Anspruch auf eine bedarfsgerechte Förderung widersprechen. Es ist dringend erforderlich, Förderschulen sowie sonderpädagogische Expertise verbindlich in das Gesamtkonzept einzubeziehen, um tragfähige und inklusive Lösungen für alle betroffenen Kinder sicherzustellen.

## **Zu § 2 Dauer des Besuchs der Grundschule**

*(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß § 11 Absatz 2a des Schulgesetzes NRW bereits im Rahmen der Aufnahme die Entscheidung treffen, dass ein Kind die Schuleingangsphase in drei Jahren durchläuft. Dies setzt voraus, dass ein Durchlaufen der Schuleingangsphase in der Regeldauer nicht zu erwarten ist. Dies ist der Fall, wenn in dem Verfahren nach § 1 Absatz 4 festgestellt wird, dass die grundlegenden Lernvoraussetzungen für eine Mitarbeit im Unterricht nicht vorliegen und ohne eine individuelle Förderung der Vorläuferfähigkeiten im ersten Schulbesuchsjahr nicht hergestellt werden können. Zu berücksichtigen sind zudem die Ergebnisse der amtsärztlichen Untersuchung zur Einschulung.*

Grundsätzlich positiv hervorzuheben ist, dass die Ergebnisse der amtsärztlichen Untersuchung in die Entscheidungsfindung, ob ein Kind die Schuleingangsphase in zwei oder drei Jahren durchlaufen soll, miteinbezogen werden sollen. Allerdings zeigt die Praxis, dass die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung nicht immer rechtzeitig zur Schulanmeldung vorliegen. Es ist darüber hinaus kritisch zu bewerten, dass die Einschulungsuntersuchungen noch weiter nach vorne verlagert werden sollen. Dies führt dazu, dass noch weniger Lebens- und Entwicklungszeit bis zu dieser Begutachtung vergeht. Zeit, die die Kinder für ihre Entwicklung benötigen. Infolge der Anmeldungen an den Grundschulen werden bislang auch erste Anträge zur Eröffnung der sogenannten AO-SF-Verfahren durch die Grundschulen gestellt. Durch die fehlende Lern- und Entwicklungszeit wird es noch problematischer, Lern- und Entwicklungsstörungen bei den Kindern realistisch zu entdecken. Es besteht die Gefahr, dass somit Unterstützungsbedarf über den Sprachbereich hinaus nicht erkannt wird oder aufgrund der langen Zeit bis zur Einschulung nicht beantragt wird. Dies kann dazu führen, dass Kinder in die Grundschule eingeschult werden, die ohne sonderpädagogische Unterstützung am Regelunterricht teilnehmen und bei denen sich die Entwicklungsstörungen manifestieren und vergrößern.

*Stellungnahme DGB NRW und GEW NRW zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule- Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz NRW*

Auch in diesem Absatz stellt sich die Frage, wann ein Kind als aufgenommen von der Grundschule gilt. Darüber hinaus möchten wir auch hier auf die fehlende Konkretisierung der „grundlegenden Grundvoraussetzungen“ verweisen.

### **Zu § 3 Unterricht, Stundentafel**

*3. § 3 wird wie folgt geändert:*

*a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:*

*„Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 2 Absatz 4 die Schuleingangsphase in drei Jahren durchlaufen, erhalten im ersten Schulbesuchsjahr eine individuelle, von den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule abweichende Förderung der Vorläuferfähigkeiten.“*

Eine Konkretisierung der individuellen Förderung von Vorläuferfähigkeiten, die von den Unterrichtsvorgaben der Grundschule abweicht, ist aus unserer Sicht dringend erforderlich. Die vorgesehenen Regelungen werden erhebliche Auswirkungen auf die pädagogische Arbeit der beteiligten Professionen haben, insbesondere auf Lehrkräfte, MPT-Kräfte, Sonderpädagog\*innen sowie Sozialpädagog\*innen. Eine klare, fachliche und organisatorische Beschreibung der vorgesehenen Fördermaßnahmen ist notwendig. Speziell sollte näher erläutert werden, in welcher Form die abweichende Förderung ausgestaltet werden soll, welche inhaltlichen Standards zugrunde gelegt werden und welche personellen sowie zeitlichen Ressourcen hierfür vorgesehen sind.

### **Zu § 4 Individuelle Förderung**

*4. § 4 wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei Schülerinnen und Schülern, die gemäß § 2 Absatz 4 die Schuleingangsphase in drei Jahren durchlaufen, bedarf es des Einverständnisses der Eltern nicht.“*

Wir befürworten, dass künftig das Einverständnis der Eltern nicht mehr vorliegen muss, um Schüler\*innen das Durchlaufen der Schuleingangsphase in drei Jahren zu ermöglichen. So ist es möglich, mehr Kindern die Möglichkeit zu geben, mehr Zeit für die Förderung und Festigung der basalen Fertigkeiten zu bekommen. Allerdings wird diese Regelung aller Voraussicht nach auch Auswirkungen auf die Schüler\*innenzahl in der Schuleingangsphase haben. Eine Anpassung der Regelungen zu Klassenfrequenzrichtwerten scheint in Zukunft notwendig zu werden.

*Stellungnahme DGB NRW und GEW NRW zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule- Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz NRW*

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht der Landesregierung, Sprachförderung verbindlich und frühzeitig zu verankern. Die gezielte Förderung aller Kinder mit sprachlichem Entwicklungsbedarf im bestehenden System der Kindertageseinrichtung bereits vor dem Schuleintritt ist ein Schritt hin zu mehr Chancengleichheit und Stärkung von Bildungsgerechtigkeit. Damit dies gelingt, müssen Kindertageseinrichtungen personell und materiell nachhaltig gestärkt werden. Das Ziel muss sein, eine Kindertageseinrichtungslandschaft zu schaffen, die alle Kinder aufnehmen und fördern kann, damit sie bestmöglich auf die Schule vorbereitet werden. Bis dahin müssen wir mit allen Beteiligten ein tragfähiges Förderkonzept entwickeln. Sprache ist die zentrale Grundlage für ein erfolgreiches Lernen, soziale Teilhabe und die persönliche Entwicklung von Kindern. Durch eine verbindliche und frühzeitige Sprachförderung wird sichergestellt, dass Kinder vor dem Schuleintritt über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. So können sie besser dem Unterricht folgen und ihr Potenzial entfalten. Damit wird auch verhindert, dass mangelnde Sprachkenntnisse selbst zur Hürde für den Bildungsweg werden. Ziel ist aus unserer Sicht nicht nur die bessere Vorbereitung auf die Schule, sondern auch die Schaffung fairer Startbedingungen – unabhängig von der Herkunft oder familiären Hintergrund. Eine gelingende Sprachförderung stärkt sprachliche Kompetenzen, die eine grundlegende Voraussetzung für Teilhabe, erfolgreiches Lernen, Integration, kindliche Entwicklung und nachhaltige Bildungsbiografien sind. Den Entwurf des 18. Schulrechtsänderungsgesetzes sehen wir aber kritisch, da dieser aus unserer Sicht wesentliche strukturelle, pädagogische und arbeitsrechtliche Fragen nicht ausreichend beantwortet. Im vorliegenden Entwurf der dritten Änderungsverordnung zur Ausbildungsordnung Grundschule setzt sich dies leider fort. Viele fachliche, pädagogische und organisatorische Fragestellungen sind nicht ausreichend geklärt und Formulierungen im Entwurf der Änderungsverordnung werfen im Gegenteil mehr Fragezeichen auf, als Antworten zu liefern. Insgesamt sehen wir einen dringenden Überarbeitungsbedarf des vorliegenden Entwurfs.